



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 2003

Nummer 51

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2120 2121	18. 11. 2003	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe	693
216	26. 10. 2003	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	682
237	4. 11. 2003	Zweites Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (2. ÄndG-WBFG)	682
311	3. 11. 2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Fünfte Änderungs-VO zur Grundbuch-Automations-VO)	683
311	4. 11. 2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Familiensachenkonzentration (2. Änderungs-VO zur Konzentrations-VO – Familiensachen)	684
51	4. 11. 2003	Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (AVUkVO NRW)	684
7111	12. 11. 2003	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)	685
74	10. 11. 2003	Änderung der Satzung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandes Nordrhein-Westfalen	686
77	15. 10. 2003	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) – in der Flussgebietseinheit Weser	686
7831	22. 9. 2003	Siebte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz	691
7831	1. 10. 2003	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 2004 (TSK-BeitragsVO 2004) ...	691

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

216

**Zwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
Großer kreisangehöriger Städte
und Mittlerer kreisangehöriger Städte
zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**

Vom 26. Oktober 2003

Auf Grund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2002 (GV. NRW. S. 565), wird nach dem Wort „Plettenberg“ das Wort „Porta Westfalica“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2003

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2003 S. 682

237

**Zweites Gesetz zur Änderung
des Wohnungsbauförderungsgesetzes
(2. ÄndG-WBFG)**

Vom 4. November 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Wohnungsbaus“ durch das Wort „Wohnungswesens“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens“ werden durch die Wörter „sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungswesens“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Wohnungsbau und zur Wohnungsmodernisierung“ durch die Wörter „zur sozialen Wohnraumförderung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Landesmittelbehörden die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen zur sozialen Wohnraumförderung und damit zusammenhängender Aufgaben.“
3. In § 3,
 - § 5 Abs. 1 Satz 1,
 - § 11 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 5,

§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2,

§ 18 Abs. 1 Buchstabe b) und c) sowie Abs. 2 Satz 1, § 25

werden jeweils die Wörter „Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens“ sowie „Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen“ durch die Wörter „Wohnungswesens“ und „Wohnungswesen“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 3,
 - § 3,
 - § 6 Abs. 3,
 - § 7 Abs. 3 Satz 2,
 - § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und Abs. 2,
 - § 12 Abs. 2 Satz 1,
 - § 14 Abs. 1 Satz 2,
 - § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8,
 - § 27 Abs. 1 Satz 1

werden jeweils die Wörter „Bauen und Wohnen“ durch die Wörter „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Bewilligungsbescheid“ durch die Wörter „die Förderzusage“ ersetzt; in § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wörter „in der Förderzusage“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 4 Satz 2 und § 8 Abs. 6 wird jeweils das Zitat „§ 42 Sparkassengesetz“ durch das Zitat „§ 44 des Sparkassengesetzes“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung besteht aus

 - a) der Ministerin oder dem Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport oder der Vertretung im Amt als Vorsitzender oder Vorsitzen- dem,
 - b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - aa) des Finanzministeriums,
 - bb) des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
 - cc) des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie,
 - c) neun Mitgliedern des Landtags,
 - d) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Wohnungswirtschaft,
 - e) je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - aa) der kreisfreien Städte,
 - bb) der Kreise,
 - cc) der kreisangehörigen Städte,
 - dd) der übrigen kreisangehörigen Gemeinden,
 - f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mieterseite.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann sich durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten des Ministeriums vertreten lassen.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird der Satzteil „wobei auch Darlehen für Zwecke der Wohnungseigentumssicherungshilfe sowie Darlehen und Zuschüsse zur Mietpreisbegrenzung im Wohnungsbau, zur Förderung des Ankaufs von Wohnungen und zur Förderung der Modernisierung gewährt werden dürfen,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Buchstabe c) werden nach den Wörtern „vom 26. Juli 1957“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992“ eingefügt und der Zusatz „(BGBl. I S. 745)“ durch den Zusatz „(BGBl. I S. 1782)“ ersetzt.

9. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport kann der Wohnungsbauförderungsanstalt durch Rechtsverordnung die Auszahlung der Zuschüsse zur Städtebauförderung übertragen.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bewilligungsbescheides“ durch die Wörter „der Förderzusage“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des für sie zuständigen Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der für sie zuständigen Bezirksregierung“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.
 - Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Entsprechendes gilt für die vor dem 31. Dezember 2002 in Form des Bewilligungsbescheides erteilten Bewilligungen.“
11. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „des Wohnungsbaus“ werden die Wörter „und der sozialen Wohnraumförderung“ eingefügt; die Wörter „des sozialen Wohnungsbaus“ werden durch die Wörter „der sozialen Wohnraumförderung“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Verwendung zur Finanzierung von Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus, die bis zum 31. Dezember 2002 bewilligt worden sind, ist zulässig.“
12. In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Zinsen die Zinsentnahmen“ durch die Wörter „Zinsaufwendungen die Zinserträge“ ersetzt.

Artikel 2

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport wird ermächtigt, das Wohnungsbauförderungsgesetz unter Berücksichtigung der seit dem 18. Dezember 1991 erfolgten und der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen bekannt zu machen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 11 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2003 S. 682

311

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Fünfte Änderungs-VO zur Grundbuch-Automations-VO)

Vom 3. November 2003

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 und des § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710, 2715), sowie des § 67 Sätze 2

und 3, § 81 Abs. 2 und des § 93 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Eintragung des Bodenschutzeslastvermerks vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497), in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 126 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 GBO sowie § 93 GBV vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Grundbuch-Automations-VO) vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 281), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs vom 27. Mai 2003 (GV. NRW. S. 305), wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Düsseldorf	seit 1. Januar 2002
Moers	ab 1. Oktober 2002
Viersen	ab 24. Oktober 2002
Neuss	ab 28. Januar 2003
Solingen	ab 20. März 2003
Mülheim an der Ruhr	ab 22. April 2003
Wuppertal	ab 16. Juli 2003
Krefeld	ab 15. Oktober 2003

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Soest	seit 15. Januar 2002
Bielefeld	seit 1. März 2002
Essen	ab 1. August 2002
Hagen	ab 15. Oktober 2002
Beckum	ab 11. November 2002
Arnsberg	ab 17. Dezember 2002
Münster	ab 20. Januar 2003
Gladbeck	ab 10. März 2003
Ahlen	ab 26. Mai 2003
Hattingen	ab 13. Juni 2003
Dülmen	ab 26. Juni 2003
Warburg	ab 7. Juli 2003
Herford	ab 22. September 2003
Dortmund	ab 8. Dezember 2003
Siegen	ab 23. Februar 2004

Oberlandesgerichtsbezirk Köln

Wipperfurth	seit 1. November 2001
Düren	seit 1. März 2002
Jülich	ab 18. November 2002
Waldbröl	ab 17. Dezember 2002
Köln	ab 1. Februar 2003
Leverkusen	ab 17. April 2003
Königswinter	ab 2. Juni 2003
Brühl	ab 25. Juni 2003
Aachen	ab 22. Dezember 2003
Bergisch-Gladbach	ab 8. März 2004.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 2003

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 683

311

**Zweite Verordnung zur
Änderung der Familiensachenkonzentration
(2. Änderungs-VO zur Konzentrations-VO –
Familiensachen)**

Vom 4. November 2003

Auf Grund des § 23c des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23c des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1976 (GV. NRW. S. 368) wird verordnet:

Artikel 1

Einrichtung eines Familiengerichts

Die Familiensachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Lennestadt werden vom Amtsgericht Olpe auf das Amtsgericht Lennestadt übertragen.

Artikel 2

Änderung der Konzentrationsverordnung

§ 1 der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen vom 8. Juni 1998 (GV. NRW. S. 431), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2000 (GV. NRW. S. 136), wird wie folgt geändert:

Buchstabe d) wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Für die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängig gewordenen Familiensachen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2003

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 684

51

**Ausführungsverordnung
zur Verordnung über die Zuständigkeit und das
Verfahren bei der Unabkömmlichkeit
(AVUKVO NRW)**

Vom 4. November 2003

§ 1

(1) Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichkeit vom 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130), sind

1. die Präsidentin/der Präsident des Landtages, die Präsidentin/der Präsident des Landesrechnungshofes und die Landesbeauftragte/der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit bei Wehrpflichtigen ihrer Behörden,
2. die Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident und die Landesministerien bei Wehrpflichtigen ihrer Behörden sowie der ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Gerichte,
3. die Präsidentin/der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes, die Präsidentinnen/Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Präsidentin/der Präsident des Landessozialgerichtes, die Präsidentinnen/Präsi-

den der Landesarbeitsgerichte und die Präsidentinnen/Präsidenten der Finanzgerichte bei Wehrpflichtigen ihrer und der ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Gerichte,

4. die Generalstaatsanwältinnen/Generalstaatsanwälte und die Präsidentin/der Präsident des Landesjustizvollzugsamts bei Wehrpflichtigen ihrer Behörden und der ihnen nachgeordneten Organe der Rechtspflege,
 5. die Landesoberbehörden bei Wehrpflichtigen ihrer sowie der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (§§ 14, 14a des Landesorganisationsgesetzes) des Landes,
 6. die Einrichtungen des Landes (§§ 14, 14a des Landesorganisationsgesetzes), die unmittelbar einer obersten Landesbehörde nachgeordnet sind, bei Wehrpflichtigen ihrer Einrichtungen,
 7. die Bezirksregierungen bei Wehrpflichtigen ihrer Behörden, der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (§§ 14, 14a des Landesorganisationsgesetzes) des Landes und bei wehrpflichtigen Lehrkräften im Dienste des Landes,
 8. die Landesmittelbehörden bei Wehrpflichtigen ihrer sowie der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (§§ 14, 14a des Landesorganisationsgesetzes) des Landes, soweit sie nicht unter Nummer 7 fallen,
 9. die Hochschulen bei Wehrpflichtigen ihrer Dienststellen, soweit es sich um Dienstkräfte im öffentlichen Dienst des Landes handelt,
 10. bei Wehrpflichtigen der Zweckverbände die Aufsichtsbehörde,
 11. bei Wehrpflichtigen, die im öffentlichen Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, die Hauptverwaltungsbeamtinnen/ Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, denen die Wehrpflichtigen angehören,
 12. bei Wehrpflichtigen, die im öffentlichen Dienst einer anderen der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen die Wehrpflichtigen angehören.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind vorschlagsberechtigt
1. für den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, die Präsidenten der Oberlandesgerichte, den Präsidenten des Landessozialgerichts, die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte, die Präsidenten der Finanzgerichte, die Generalstaatsanwälte und den Präsidenten des Landesjustizvollzugsamts die Dienstaufsichtsbehörde,
 2. für die Leiter der den Landesministerien nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (§§ 14, 14a des Landesorganisationsgesetzes) des Landes die Dienstaufsichtsbehörde; für die Rektoren, Präsidenten und Kanzler der Hochschulen die oder der Dienstvorsetzte,
 3. für die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde,
 4. für die Mitglieder des Vorstandes oder eines sonstigen die Verwaltungsgeschäfte führenden Organs im öffentlichen Dienst einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 7 bis 10 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichkeit sind

1. bei Wehrpflichtigen, die im Zivilschutz tätig sind und nicht unter § 1 Abs. 5 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichkeit fallen oder die einer nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung mitwirkenden Hilfsorganisation angehören, die Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise;

2. bei wehrpflichtigen Angehörigen freier Berufe mit Aufgaben von besonderer öffentlicher Bedeutung die Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise;
3. bei Wehrpflichtigen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, die Bergämter;
4. bei Wehrpflichtigen, die in der Seefischerei tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise;
5. bei Wehrpflichtigen, die bei den nicht bundeseigenen Eisenbahnen, in der Hafenschifffahrt, bei Binnenhäfen, auf Flugplätzen oder den unmittelbar hierzu gehörenden Umschlagsbetrieben tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise;
6. bei Wehrpflichtigen, die im gewerbsmäßigen Güterkraft- oder Straßenpersonenverkehr einschließlich der Straßenbahn- und Obusunternehmen tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise;
7. bei Wehrpflichtigen, die in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise.

§ 3

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind

1. bei Rechtsanwälten die Rechtsanwaltskammern für ihren Geschäftsbereich;
2. bei Notaren die Präsidentinnen/Präsidenten der Landgerichte;
3. bei Lehrern an Ersatzschulen und bei den nicht unter § 1 fallenden Lehrern an höheren Fachschulen für Sozialarbeit die Schulaufsichtsbehörde;
4. bei den im öffentlichen Auftrag tätigen Wehrpflichtigen der Technischen Überwachungsvereine e.V. die Bezirksregierungen;
5. bei den nicht unter § 1 fallenden Wehrpflichtigen in Betrieben und Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung mit einem Versorgungsgebiet, das über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinausgeht, die Bezirksregierungen;
6. bei den nicht unter § 1 fallenden Wehrpflichtigen in den im öffentlichen Auftrag tätigen Hygieneinstituten die Hauptverwaltungsbeamtinnen/ Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise;
7. bei Wehrpflichtigen der Krankenkassen, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die Krankenkassen;
8. im Übrigen die Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise.

§ 4

Für gutachtliche Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind zuständig bei Wehrpflichtigen, die tätig sind für den Bau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung

1. von Anlagen und Einrichtungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und nichtbundeseigenen Wasserstraßen die Bezirksregierungen,
2. von Anlagen und Einrichtungen der Flugplätze in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln die Bezirksregierung Düsseldorf sowie der Flugplätze in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster die Bezirksregierung Münster,
3. von Straßen der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

§ 5

Die Beisitzerin/der Beisitzer für den Ausschuss nach § 5 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Ver-

fahren bei der Unabkömmlichstellung bei der Wehrbereichsverwaltung wird vom Innenministerium, die Beisitzerinnen/Beisitzer für Ausschüsse bei den Kreiswehrersatzämtern werden von den Bezirksregierungen benannt.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (AV.UkVO.) vom 22. Januar 1963 (GV. NRW. S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1975 (GV. NRW. S. 662), außer Kraft.

(3) Die Verordnung wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung,
- b) vom Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung aufgrund des § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b), § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d), § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe f) bb) und § 2 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung.

Düsseldorf, den 4. November 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel Horstmann

- GV. NRW. 2003 S. 684

7111

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)

Vom 12. November 2003

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 410), wird verordnet:

§ 1

Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind gewahrlosam gewordene Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die

1. Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen (z. B. Patronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen, Spreng-, Treib- und Zündmittel; dazu gehören auch Raketen für militärische Anwendung einschließlich der Treibsätze),
2. Kampfstoffe, Nebelstoffe, Brandkampfstoffe und Reizstoffe enthalten.

§ 2

Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen.

§ 3

Suchen, Sammeln, Bearbeiten und sonstiges Behandeln von Kampfmitteln sowie deren Besitz ist nur den Stellen gestattet, die durch die Bezirksregierung mit der Beseitigung der Kampfmittel beauftragt sind.

§ 4

Das Betreten von Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, ist nur den Angehörigen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden sowie den Angehörigen der Stellen gestattet, die durch die Bezirksregierung mit der Beseitigung der Kampfmittel beauftragt sind.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 die Entdeckung oder den Besitz von Kampfmitteln nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
2. entgegen § 3 Kampfmittel sucht, sammelt, bearbeitet oder sonst behandelt, ohne durch die Bezirksregierung mit deren Beseitigung beauftragt zu sein,
3. entgegen § 4 Flächen betritt, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden. Zuständige Behörde für die Ahndung ist gemäß § 31 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes die örtliche Ordnungsbehörde.

(3) Gegenstände, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gewonnen oder erlangt sind, können eingezogen werden.

§ 6

(1) Die Verordnung ist auf die Bundeswehr, die Stationierungstreitkräfte, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst und die Polizei nicht anzuwenden.

(2) Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444), das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), und das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2003

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 685

74

**Änderung der Satzung
des Altlastensanierungs- und
Altlastenaufbereitungsverbandes
Nordrhein-Westfalen
Vom 10. November 2003**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 Satz 2, 8 und 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz Nordrhein-Westfalen – AAVG) vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), hat die Delegiertenversammlung am 10. November 2003 die Änderung von § 1 Abs. 2 der Satzung vom 1. April 2003 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 231) beschlossen, die hiermit gemäß § 8 Abs. 4 AAVG bekannt gemacht wird:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufnahmeanträge nach § 6 Abs. 3 AAVG sind schriftlich beim Vorstand des Verbandes zu stellen.

Durch die Aufnahme werden natürliche Personen verpflichtet, einen in ihrem Ermessen liegenden Betrag, mindestens jedoch 2.500,– € jährlich an den Verband zu entrichten. Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige juristische Personen, die nicht Mitglieder einer Vereinigung nach § 6 Abs. 1 AAVG werden können, zahlen einen in ihrem Ermessen liegenden Betrag, mindestens jedoch 10.000,– € jährlich an den Verband. Aufnahmeanträge von juristischen Personen, die Mitglied einer Vereinigung von juristischen Personen nach § 6 Abs. 1 AAVG waren oder werden können, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung der Vereinigung nach § 6 Abs. 1 AAVG ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Aufnahme als förderndes Mitglied ist ein Stimmrecht nicht verbunden.“

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2003 gemäß § 8 Abs. 2 AAVG genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 4 AAVG bekannt gemacht. § 1 Abs. 2 der Satzung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. April 2003 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 231) wird hiermit aufgehoben.

Hattingen, den 11. November 2003

Kmoch
Geschäftsführer

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Satzung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandes Nordrhein-Westfalen wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 AAVG genehmigt.

Düsseldorf, den 18. November 2003

Das Ministerium
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Düwel

– GV. NRW. 2003 S. 686

77

**Bekanntmachung
der Verwaltungsvereinbarung
über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft
Weser (FGG Weser) –
in der Flussgebietseinheit Weser
Vom 15. Oktober 2003**

Die Länder Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben am 7./22. Juli 2003 die Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft Weser zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – in der Flussgebietseinheit Weser abgeschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Ministerium
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Christiane Friedrich

**Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 15. Oktober 2003**

**Verwaltungsvereinbarung
über die Bildung einer Flussgebiets-
gemeinschaft Weser (FGG Weser)
in der Flussgebietseinheit Weser**

Präambel

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1 vom 22. Dezember 2000) fordert von den Mitgliedsstaaten eine flussgebietsbezogene Bewirtschaftung der Gewässer. Als Instrumente der Bewirtschaftung verlangt die Richtlinie, dass für die festgelegten Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufgestellt und koordiniert werden.

Ausgehend von diesen Vorgaben verpflichtet § 1b Abs. 2 WHG die Länder, zur Erreichung der in diesem Gesetz festgelegten Bewirtschaftungsziele die Koordinierung der Bewirtschaftung zu regeln.

Um der gesetzlichen Koordinierungsverpflichtung sachgerecht nachkommen zu können, müssen nicht nur zahlreiche fachliche und datenmäßige Vorgaben sowie Berichtsvorgaben, sondern auch Frist- und Verfahrensaspekte abgestimmt werden.

Zur Durchführung von wasserwirtschaftlichen Aufgaben an der Weser besteht seit 1964 die „Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Weser“ (ARGE Weser), einschließlich der beim Niedersächsischen Landesamt für Ökologie eingerichteten Wassergütestelle Weser. Durch die enge, länderübergreifende Zusammenarbeit und die dadurch erreichten deutlichen Verbesserungen der Gewässergüte hat sich die ARGE Weser als Koordinierungsorgan an der Weser bewährt. Zur Erfüllung der gesetzlichen Koordinierungsverpflichtung nach § 1b Abs. 2 WHG soll daher die bestehende ARGE Weser mit ihren bisherigen Aufgaben in die Flussgebietsgemeinschaft Weser überführt werden.

Die Länder der FGG Weser schließen hierzu unter Berücksichtigung dieser Vorgaben nachstehende Vereinbarung:

§ 1

Flussgebietsgemeinschaft Weser

(1) Zur Koordinierung der Bewirtschaftung der Weser nach den Anforderungen der WRRL bzw. der hierzu erlassenen nationalen Bestimmungen bilden die in der Flussgebietseinheit Weser gelegenen Länder, die Freie Hansestadt Bremen, der Freistaat Bayern, das Land Hessen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen (im Folgenden „Länder“ genannt) die Flussgebietsgemeinschaft Weser.

(2) Über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus arbeiten die Länder zur Durchführung sonstiger wasserwirtschaftlicher Aufgaben an der Weser im Sinne eines integrierten Flussgebietsmanagements, u.a. im Bereich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, zusammen.

(3) Die Entscheidungs-, Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben beziehen sich auf die Flussgebietseinheit Weser einschließlich der von den Ländern nach Maßgabe nach § 1b Abs. 3 WHG zugeordneten Einzugsgebiete, Küstengewässer und Grundwässer.

§ 2

Grundsätze

Die Länder beachten im Rahmen der Koordinierung und Abstimmung folgende Grundsätze:

1. Durch die Koordinierung und Abstimmung der einzelnen Aufgaben soll sichergestellt werden, dass in der Flussgebietseinheit Weser eine geeignete Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung stattfindet, um die in den wasserrechtlichen Vorschriften festgelegten Bewirtschaftungsziele (Hinweis: z.Z. §§ 25a bis 25d, 32c und 33a WHG) zu erreichen.

2. Die Länder stellen sicher, dass die für die Koordinierung erforderlichen landesspezifischen Daten, Unterlagen und Auswertungen auf ihre Kosten rechtzeitig bereit gestellt werden.
3. Die Länder gewähren sich für die nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten gegenseitig alle zulässigen Ermäßigungen, die ihnen ihre Vorschriften ermöglichen.

§ 3

Organisation

(1) Die FGG Weser besteht aus den Organen Weser-Ministerkonferenz, Weserrat und Koordinierungsgruppe Weser.

(2) Die Organe der FGG Weser fassen ihre Beschlüsse einstimmig. Jedes Land hat eine Stimme. Stimmenthaltung steht der Einstimmigkeit nicht entgegen. Über Angelegenheiten der Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

(3) Die FGG Weser gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(5) Die FGG Weser kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

§ 4

Vorsitz

Der Vorsitz in der FGG Weser sowie der Weser-Ministerkonferenz und des Weserrates liegt jeweils für drei Jahre bei einem Land, soweit die Weser-Ministerkonferenz nichts anderes bestimmt. Zur Anpassung des Vorsitz-Turnus an die Fristen der WRRL wird der erste Vorsitz durch das Land Hessen bis zum 31. Dezember 2006 wahrgenommen. Soweit nichts anderes beschlossen wird, wechselt der Vorsitz in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge. Der Freistaat Bayern und das Land Sachsen-Anhalt können auf die Übernahme des Vorsitzes verzichten.

§ 5

Weser-Ministerkonferenz

(1) Die Weser-Ministerkonferenz setzt sich aus den für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerinnen / Ministern oder Senatorinnen / Senatoren der Länder bzw. den von diesen benannten Vertreterinnen / Vertretern zusammen.

(2) Die Weser-Ministerkonferenz beschließt insbesondere über:

- die grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen und das Vorgehen zur Umsetzung der WRRL in der Flussgebietseinheit Weser,
- Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die FGG Weser sowie die nach WRRL erforderlichen Berichte nach Artikel 15 WRRL,
- über die Lösung von Konflikten, über die der Weserrat keine Entscheidung treffen konnte,
- die Geschäftsordnung.

(3) Die Weser-Ministerkonferenz wird auf Antrag eines Vertragspartners einberufen.

§ 6

Weserrat

(1) Der Weserrat setzt sich aus den für die Wasserwirtschaft zuständigen Fachabteilungsleiterinnen / Fachabteilungsleitern der Ministerien und Senatsverwaltungen der Vertragspartner bzw. den von diesen benannten Vertreterinnen/Vertretern zusammen.

(2) Der Weserrat beschließt insbesondere:

- allgemeine Vorgaben zur Umsetzung der WRRL in der Flussgebietseinheit Weser,
- die Koordinierung der Information und Anhörung der Öffentlichkeit nach Artikel 14 WRRL,
- die Vorlage der nach WRRL erforderlichen Berichte nach Artikel 15 WRRL sowie der Bewirtschaftungspläne einschl. der Maßnahmenprogramme an die Ministerkonferenz zur endgültigen Beschlussfassung,

- den Zeitplan zur Umsetzung der WRRL und die Arbeitspläne der Geschäftsstelle und übt damit die Kontrollfunktion über die Geschäftsstelle aus,
- Abstimmungen zur administrativen Umsetzung der WRRL innerhalb der beteiligten Länder,
- den Haushaltsplanentwurf einschl. Stellenplan der Geschäftsstelle sowie die personelle Besetzung der Geschäftsstelle,
- die Einrichtung und Besetzung von Arbeitsgruppen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben,
- sonstige wasserwirtschaftlichen Planungen für die Weser nach § 1 Abs. 2,
- die Programme über den quantitativen und qualitativen Messdienst an der Weser, soweit nicht durch die Bewirtschaftungsplanung umfasst,
- über die Lösung von Konflikten, über die die Koordinierungsgruppe Weser keine Entscheidung treffen konnte.

§ 7

Koordinierungsräume

- Anlage 1** (1) Die Flussgebietseinheit Weser wird in die drei Koordinierungsräume Fulda, Werra und Weser eingeteilt. Die Koordinierungsräume sind in **Anlage 1** in Kartenform dargestellt. Für die Koordinierungsräume wird je ein federführendes Land wie folgt festgelegt: (Tabelle **Anlage 2** siehe **Anlage 2**)

Das federführende Land benennt für den Koordinierungsraum eine zuständige Behörde, der die geschäftsmäßige Koordination dieses Abstimmungsprozesses obliegt.

(2) Innerhalb der Koordinierungsräume werden die erforderlichen Daten erhoben und aggregiert sowie die Aufstellung der Programme, Pläne und Karten zur Umsetzung der WRRL vorbereitet. Die von den Ländern benannten zuständigen Stellen setzen sich dazu unter Beachtung der methodischen Vorgaben der FGG Weser unmittelbar ins Benehmen.

§ 8

Koordinierungsgruppe Weser

- (1) Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus je einem Vertreter der Länder der FGG zusammen. Den Vorsitz der Koordinierungsgruppe übernimmt der Leiter der Geschäftsstelle der FGG Weser.
- (2) Aufgaben der Koordinierungsgruppe bei der Umsetzung der WRRL sind u.a.:
- Abstimmung methodischer Vorgaben zur Erreichung eines kohärenten Bewirtschaftungsplanes für die Flussgebietseinheit Weser unter Berücksichtigung nationaler und europawweiter Vorgaben,
 - fachliche Abstimmung und Homogenisierung der Geobzw. Fachdaten der Koordinierungsräume zu einer einheitlichen Darstellung über die Flussgebietseinheit Weser,
 - Koordinierung der fachlichen Umsetzung der WRRL auf der Grundlage des Weserplanes und weiterer Vorgaben durch den Weserrat.
- (3) Die Koordinierungsgruppe kann Experten der Länder zu den Koordinierungsgruppensitzungen beratend hinzuziehen.

§ 9

Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung der mit der Koordinierung und Abstimmung verbundenen Aufgaben richten die Länder eine Geschäftsstelle Weser ein, derzeitiger Sitz im Niedersächsischen Landesamt für Ökologie in Hildesheim. Das bestehende Personal der Wassergütestelle Weser der ARGE Weser und die vorhandenen Sachmittel werden in die Geschäftsstelle überführt. Dienstherr ist das Land Niedersachsen.
- (2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- die Zusammenstellung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplanes bzw. der Maßnahmenprogramme sowie der sonstigen erforderlichen Berichte nach Artikel 15 WRRL für die Flussgebietseinheit Weser auf der

Grundlage der Ergebnisse der Koordinierungsräume sowie die Aufstellung darüber hinaus notwendiger wasserwirtschaftlicher Planungen,

- das Aufstellen von Zeit- und Arbeitsplänen und der Erlös- und Kostenplanung zum Haushaltsplanentwurf, Controlling der Aufgabenumsetzung und Wahrnehmung der Berichtspflichten der Koordinierungsgruppe gegenüber dem Weserrat,
 - geschäftsmäßige Unterstützung aller Organe und Arbeitsgruppen der FGG Weser und Erarbeiten von Vorgaben, Sachständen, Stellungnahmen auf Anforderung der Organe,
 - Leitung der Koordinierungsgruppe Weser und Erarbeitung von Entwürfen zur Abstimmung methodischer Vorgaben,
 - das Erarbeiten von Grundlagen für sonstige wasserwirtschaftliche Planungen nach § 1 Abs. 2,
 - das Erarbeiten von Programmen für den quantitativen und qualitativen Messdienst der Flussgebietseinheit Weser einschließlich ihrer Quellflüsse, soweit nicht durch die Bewirtschaftungsplanung umfasst,
 - Tätigkeiten im Rahmen der Information der Öffentlichkeit,
 - das Archivieren und Auswerten aller Daten und Untersuchungen zur Flussgebietseinheit Weser in dem für die Koordinierung und Zusammenfassung erforderlichen Umfang.
- (3) Die Vertragspartner unterstützen die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 10

Unterrichtung
über wasserwirtschaftliche Maßnahmen
und Entscheidungen

Im Rahmen der FGG Weser unterrichten die für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen obersten Landesbehörden der Länder die FGG Weser rechtzeitig über wasserwirtschaftlich bedeutsame, den Gütezustand der Weser beeinflussende Maßnahmen und wasserrechtlichen Entscheidungen, insbesondere zur Reinhaltung der Weser.

§ 11

Finanzierung

(1) Die Einrichtungskosten sowie die laufenden Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle tragen die Freie Hansestadt Bremen, das Land Hessen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Niedersachsen und der Freistaat Thüringen zu je einem Fünftel. Aufgrund des sehr geringen Flächenanteils an der Flussgebietseinheit Weser am Außenrand des Einzugsgebietes ohne Einfluss auf den ökologischen Zustand der Weser werden der Freistaat Bayern und das Land Sachsen-Anhalt von einer anteiligen Finanzierung freigestellt.

(2) Der Kostennachweis (KLR) wird derzeit beim Niedersächsischen Landesamt für Ökologie geführt. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und die Rechnungsprüfung finden die entsprechenden Vorschriften für die niedersächsische Landesverwaltung Anwendung. Rechnungsprüfungsberichte sind den Mitgliedern der FGG zuzuleiten.

§ 12

Überführung

Mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung wird die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Thüringen über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Weser“ (ARGE Weser) vom 10. Juli 1992 aufgehoben.

§ 13

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 5 Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zulässig zum 31. Dezember 2009.

(3) Bei Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vertragspartner bleibt die Vereinbarung mit den übrigen Vertragspartnern bestehen. Den Finanzierungsanteil des durch die Kündigung ausscheidenden Vertragspartners übernehmen die verbleibenden Vertragspartner entsprechend dem Schlüssel nach § 11.

(4) Für den Fall der Auflösung der Flussgebietsgemeinschaft Weser wird eine Aufteilung des unkündbaren Personals der Geschäftsstelle auf die Länder angestrebt. Die Länder werden sich in diesem Falle rechtzeitig um die Beschaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur anteilmäßigen Übernahme des Personals bemühen.

(5) Die gemeinsam beschafften Sachen verbleiben dem Land Niedersachsen, das den anderen Ländern den Restwert anteilig erstattet.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Bad Karlshafen, den 7. Juli 2003

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator
für Bau und Umwelt
In Vertretung
Hugo Wohlleben

Für das Land Hessen
Der Minister
für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Wilhelm Dietzel

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Umweltministerium
Hans-Heinrich Sander

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
Christiane Friedrich

Für das Land Sachsen-Anhalt
Die Ministerin
für Landwirtschaft und Umwelt
Petra Wernicke

Für den Freistaat Thüringen
Der Minister
für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
In Vertretung
Walther Brückner

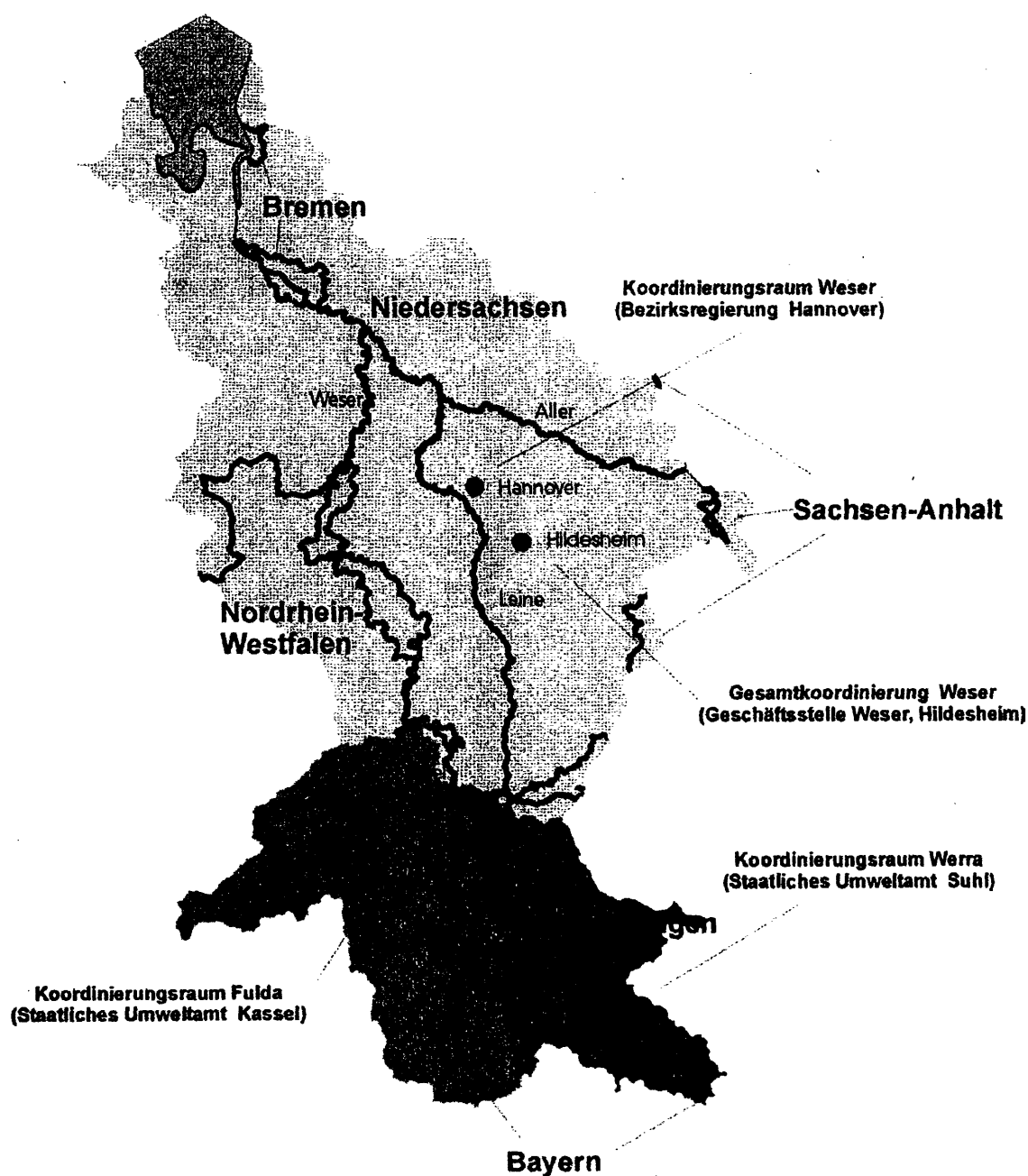
München, den 22. Juli 2003

Für den Freistaat Bayern
Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Dr. Werner Schnappauf

Anlage 2 zur Bekanntmachung vom 15. Oktober 2003

Koordinierungsraum	Beschreibung	federführendes Bundesland
Fulda	Fulda (einschl. Diemel)	Hessen
Werra	Werra	Thüringen
Weser	Weser von Hann. Münden bis zur Nordsee einschl. Jade	Niedersachsen

Koordinierungsräume der Flussgebietseinheit Weser (mit Sitzen der Koordinationsstellen)



7831

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung
zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz**

Vom 22. September 2003

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 660), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NW) vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 101 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Erhebung von Beiträgen

(1) Beiträge (§ 9 Abs. 2 AGTierSG-NW) werden von Besitzern von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Bienen erhoben.

(2) Für die Höhe des Jahresbeitrages ist der am 1. Januar des Beitragsjahres (Stichtag) vorhandene Tierbestand maßgebend (Absatz 3 und 4). Ist eine Nachmeldung gem. Absatz 6 erforderlich, gilt der Tierbestand am 15. Februar des Beitragsjahres.

(3) Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Bienen sind verpflichtet, Veränderungen im Tierbestand am 1. Januar gegenüber dem letzten Stichtag bis zum 31. Januar schriftlich der Tierseuchenkasse zu melden. Darüber hinaus sind Besitzer von Schweinen in jedem Fall zur Tierzahlmeldung verpflichtet, auch wenn keine Veränderung im Tierbestand eingetreten ist. Die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine ist getrennt nach Zuchtschweinen einschließlich Saugferkeln, sowie Mastschweinen zu melden.

(4) Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am 1. Januar (Stichtag) übernimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank. Eine Meldung der Rinder an die Tierseuchenkasse zum Stichtag 1. Januar ist nicht erforderlich.

(5) Die in Absatz 3 und 4 genannten Tiere sind auch zu melden, wenn sie am 1. Januar erstmalig gehalten werden. Wird die Tierhaltung aufgegeben, ist dies ebenfalls schriftlich zu melden. Erfolgt keine Meldung, wird die Zahl der Tiere am letzten Stichtag für die Beitragsfestsetzung zugrunde gelegt.

(6) Darüber hinaus sind Tierbesitzer, die am 15. Februar des Beitragsjahres mehr als 99 Schweine, 49 Rinder, 49 Pferde, 49 Schafe oder Ziegen halten, bei Geflügel mehr als 999 Tiere, bei Bienen mehr als 10 Völker, verpflichtet, ihren Tierbestand auch zum 15. Februar des Beitragsjahres der Tierseuchenkasse zu melden, wenn sich bei einer dieser Tierarten der Tierbestand durch Zugänge aus anderen Betrieben seit dem 1. Januar des Beitragsjahres um mehr als 10 v.H. erhöht hat oder dieser Tierbestand neu gegründet wurde. Die erforderliche Nachmeldung hat bis zum 28. Februar des Beitragsjahres – auch für Rinder – schriftlich zu erfolgen. Nach dem 15. Februar des Beitragsjahres neu gegründete Tierbestände sind immer unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich zu melden. Eine Beitragspflicht besteht für sie nicht.

(7) Die Tierbesitzer haben die schriftlichen Meldungen nach den Absätzen 3, 5 und 6 an das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, – Tierseuchenkasse –, zu richten.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Rücklagen sollen bei folgenden Tierarten höchstens betragen:

je Pferd	10,00 €
je Rind	7,00 €
je Schwein	5,00 €

je Schaf	5,00 €
je Ziege	5,00 €
Geflügel, je Tier	0,10 €
Bienen, je Volk	2,50 €.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 2003

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2003 S. 691

7831

**Verordnung
über die Beiträge an die Tierseuchenkasse
für das Jahr 2004
(TSK-BeitragsVO 2004)**

Vom 1. Oktober 2003

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 660), wird verordnet:

§ 1

Beiträge

(1) Für Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 2004 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

1. Pferde

Beiträge in Beständen mit	
1 bis 2 Tieren, je Bestand	= 5,00 €
3 und mehr Tieren, je Tier	= 2,00 €

2. Rinder

Beiträge in Beständen mit	
1 und mehr Tieren, je Tier	= 5,00 €

3. Schweine

Beiträge in Beständen mit	
1 bis 8 Tieren, je Bestand	= 5,00 €
9 und mehr Tieren, je Tier	= 0,60 €

4. Schafe

Beiträge in Beständen mit	
1 bis 5 Tieren, je Bestand	= 5,00 €
6 und mehr Tieren, je Tier	= 1,00 €

5. Ziegen

Beiträge in Beständen mit	
1 bis 5 Tieren, je Bestand	= 5,00 €
6 und mehr Tieren, je Tier	= 1,00 €

6. Geflügel

a) Hühner	
Beiträge für Hühner	
je angefangene hundert Tiere	= 0,75 €
b) Gänse, Enten, Truthühner	
Beiträge für Gänse, Enten, Truthühner	
je Tier	= 0,03 €

7. Bienen

Beiträge in Beständen mit	
1 bis 3 Völkern, je Bestand	= 5,00 €
4 und mehr Völkern, je Volk	= 1,50 €.

(2) Bestand im Sinne dieser Verordnung sind alle Tiere einer Art, die in räumlichem Zusammenhang gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

§ 2**Beitragsbonus**

(1) Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Beiträge unter 5,00 € werden nicht erhoben.

(3) Bei Schweinen wird für alle Bestände mit mehr als 10 Schweinen ein Bonus von 20 v.H. auf den Gesamtbeitrag für Schweine gewährt, wenn der Tierbesitzer sich verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Bedingungen im Beitragsjahr zu erfüllen:

a) Geschlossene Systeme

Alle Schweine werden in einem geschlossenen System gehalten, wobei keine Schweine von außerhalb in den Betrieb verbracht werden, ausgenommen Zuchtschweine, die ausschließlich und direkt aus anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden oder von Betrieben, die mit den anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden in Fragen der Hygiene vergleichbar sind, bezogen werden.

b) Zuchtbetriebe

Der Bezug von Zuchtschweinen erfolgt ausschließlich und direkt von anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden oder von Betrieben, die mit den anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden in Fragen der Hygiene vergleichbar sind.

c) Mastbetriebe

Der Bezug aller im Beitragsjahr eingestellten Nutzscheine erfolgt ausschließlich und direkt aus insgesamt höchstens drei Schweinebeständen (auch Systemferkel- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe). Die eingestellten Nutzscheine dürfen, insbesondere auch beim Transport, keinen Kontakt mit Schweinen anderer Bestände gehabt haben.

d) Kombinierte Zucht- und Mastbetriebe

Für den Zuchtbestand wird die Bedingung nach Buchstabe b) und für den Mastbestand nach Buchstabe c) erfüllt.

Die Verpflichtungserklärung muss bis zum 31. Januar 2004 bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein. Verspätet abgegebene Verpflichtungen bleiben unberücksichtigt. Im Schadensfall ist die Einhaltung der Verpflichtung durch die Vorlage von Dokumenten nachzuweisen; hinsichtlich der Verpflichtung nach Buchstabe c), beim Transport keinen Kontakt mit Schweinen aus anderen Beständen zuzulassen, genügt als Nachweis die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Transporteur.

Die Vergleichbarkeit in Fragen der Hygiene nach den Buchstaben a) und b) wird von dem Untersuchungszentrum der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe oder dem Tiergesundheitsamt der Landwirtschaftskammer Rheinland auf Antrag festgestellt. Anträge auf Vergleichbarkeit für das Beitragsjahr 2004 sind bis zum 1. Dezember 2003 bei diesen Stellen einzureichen.

(4) Bei Rindern wird für Bestände mit mehr als 1 Rind ein Bonus von 1,50 € je Tier auf den Gesamtbeitrag für Rinder gewährt, wenn der Tierbesitzer sich verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Bedingungen im Beitragsjahr zu erfüllen:

a) Zuchtbetriebe

Bis zum 31. Januar 2004 wird beim zuständigen Veterinäramt eine Erklärung entsprechend Anlage 1 der Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BVD-Leitlinien) vom 14. Januar 1999 (MBL NRW. S. 209) abgegeben und

- die in den BVD-Leitlinien vorgesehenen Impfungen werden tatsächlich durchgeführt und
- den weiteren Verpflichtungen aus den BVD-Leitlinien während des gesamten Beitragsjahres wird nachgekommen.

b) Mastbetriebe

In den Mastbestand werden im Beitragsjahr ausschließlich Tiere eingestellt, die von einer Bescheinigung über die BVD-Freiheit oder BVD-Unverträglichkeit gemäß Anlage 2 der Leitlinien des BML für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BANZ. vom 20. Januar 1998, S. 1474) begleitet sind.

c) Kombinierte Zucht- und Mastbetriebe

Für den Zuchtbestand wird die Bedingung nach Buchstabe a) und für den Mastbestand nach Buchstabe b) erfüllt. Für den Mastbestand gilt die Bedingung nach Buchstabe b) auch als erfüllt, wenn NutZRinder aus dem eigenen Zuchtbestand eingestellt und für diesen die Bedingungen nach Buchstabe a) erfüllt werden.

Die Verpflichtungserklärung muss bis zum 31. Januar 2004 bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein. Verspätet abgegebene Verpflichtungen bleiben unberücksichtigt. Im Schadensfall ist die Einhaltung der Verpflichtung durch die Vorlage von Dokumenten nachzuweisen.

(5) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr 2004.

§ 3**In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 2003 vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 649), geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2003 (GV. NRW. S. 249), außer Kraft; diese Verordnung ist weiter für Beitragsforderungen aus dem Jahr 2003 anzuwenden.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2003

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

- GV. NRW. 2003 S. 691

2120
2121

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Ermächtigung zum Erlass
von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
für die Berufe des Gesundheitswesens
und der Familienpflege
und zur Änderung der Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten
nach Rechtsvorschriften
für nichtärztliche und nichttierärztliche
Heilberufe**

Vom 18. November 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Ermächtigung zum Erlass
von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
für die Berufe des Gesundheitswesens
und der Familienpflege
und zur Änderung der Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten
nach Rechtsvorschriften
für nichtärztliche und nichttierärztliche
Heilberufe**

2120

Artikel 1

Der einzige Paragraph des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „Der ... Minister“ durch die Wörter „Das ... Ministerium“ ersetzt, nach dem Wort „Gesundheitsaufseher(innen)“ die Wörter „Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer,“ und in Satz 2 nach den Wörtern „das Nähere über“ die Wörter „die Ausbildungen oder“ eingefügt sowie in Satz 3 die Wörter „Lehranstalten und“ durch das Wort „Ausbildungsstätten“ und die Wörter „ein Berufspraktikum“ durch die Wörter „praktische Ausbildung“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden
 - 2.1 in Nummer 1 das Wort „körperlichen“ durch das Wort „gesundheitlichen“ ersetzt und nach den Wörtern „beruflichen Ausbildungsstand,“ die Wörter „Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer die Vollendung des 17. Lebensjahres und den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,“ eingefügt,
 - 2.2 in Nummer 2 nach den Wörtern „und Ausgestaltung“ die Wörter „der Ausbildung oder“ eingefügt und die Wörter „der praktischen Unterweisung“ durch die Wörter „des praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung“ ersetzt,
 - 2.3 in Nummer 6 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:
„Die Finanzierung bedarfsgerechter Ausbildungsplätze in der Krankenpflegehilfe an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten, die mit dem Krankenhaus verbunden sind, erfolgt nach § 2 Nr. 1a Buchstabe g) KHG mit dem Ziel der leistungsfähigen und wirtschaftlichen Durchführung der Ausbildungen. Prüfungsgebühren dürfen nicht erhoben werden.“
 - 2.4 nach Nummer 6 folgende neue Nummer 7 eingefügt:
„7. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,“
 - 2.5 die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

3. In Absatz 4 werden nach den Wörtern „mit Ausnahme der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für“ die Wörter „Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer,“ eingefügt.

2121

Artikel 2

In § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe vom 31. Januar 1995 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2003 (GV. NRW. S. 371), werden die Wörter „4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)“ durch die Wörter „16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442)“ ersetzt.

Artikel 3

Die durch Artikel 2 geänderte Verordnung kann aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch eine Verordnung geändert werden.

Artikel 4

Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände die Wirkungen dieses Gesetzes und berichtet bis spätestens 31. Dezember 2008 dem Landtag über das Ergebnis.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359